

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Ausschusses
für Personal und Allgemeine
Verwaltung

Köln, den 23.11.2018
12.30/12.10
Fr. Rother/Fr. Peters

Mitglieder und stellvertretende
Mitglieder des Ausschusses
für Personal und Allgemeine
Verwaltung

nachrichtlich:
Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-FB 06

**Beantwortung der Anfrage-Nr. 14/31 der Fraktionen von CDU und SPD zum
Thema „Mindestlohn beim Landschaftsverband Rheinland“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktionen von CDU und SPD zum Thema Mindestlohn beim Land-
schaftsverband Rheinland wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

*Wie viele Beschäftigte des LVR und der (Wie-Eigen-)-Betriebe/Unternehmen seines
Einflussbereichs beziehen derzeit den gesetzlichen Mindestlohn?*

Der LVR und auch seine Gesellschaften, die RKG GmbH und die Bauen für Menschen
GmbH, beachten den Mindestlohn und zahlen Löhne nach dem Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst (TVöD). Die niedrigste Entgeltgruppe E 1 liegt über dem derzeitig
festgelegten Mindestlohn.

Entgeltgruppe/-stufe	Betrag/Entgelt Pro Stunde
E1/2	10,78
S2/1	12,78
P5/1	13,01



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Damit liegt das Entgelt bei allen regulär eingruppierten Beschäftigten über dem Mindestlohn von derzeit 8,84 € bzw. 9,19 € ab 01.01.2019.

Frage 2:

Kommt eine Beschlussfassung vergleichbar der Bürgerschaft in Hamburg für den LVR ebenfalls in Betracht?

Der Beschluss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16.05.2018 sieht vor, den Senat zu ersuchen, ggf. schrittweise mit den zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge über eine Mindestentgeltgrenze von 12 Euro zu vereinbaren.

Als Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV-NW), welcher wiederum Mitglied in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, unterliegt der LVR einer zwingenden Tarifbindung. Dabei ist der LVR als Mitglied des KAV NW satzungsrechtlich verpflichtet, die vom KAV NW oder der VKA abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und sie weder zu unterbieten noch unmittelbar oder mittelbar zu überschreiten und insofern auch auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Beschlussfassung vergleichbar der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg für den LVR nicht in Betracht.

Frage 3:

Falls nein, welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, auf die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber als Tarifvertragspartei einzuwirken, um zu einem vergleichbaren Ergebnis wie dem in Hamburg angestrebten zu gelangen?

Der LVR ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW (KAV), der seinerseits einer der 16 Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist. In den Gremien des KAV ist die Frage eines erhöhten Mindestlohns bislang nicht mit einem Votum an die VKA beraten worden, auf einen erhöhten Mindestlohn in Tarifverhandlungen hinzuwirken.

Mit den von Bund und der VKA mit den Gewerkschaften Verdi und dbb beamtenbund mit dem Tarifabschluss vom 18.04.2018 ausgehandelten linearen Tarifierhöhungen in drei Schritten betragen die Stundenentgelte in allen Entgeltgruppen und Stufen ab dem 01.04.2019 über 11,- €. Ab dem 01.03.2020 wird das Stundenentgelt bis auf wenige Ausnahmen in der Entgeltgruppe 1 TVÖD mindestens 12,- € betragen, so dass hier nur noch ein geringfügiger Anpassungsbedarf bestünde.

Die Verwaltung wird die Frage eines erhöhten Mindestlohns in die Gremien des KAV einbringen, die Positionen der anderen Mitglieder ermitteln, um ggf. im Vorgriff auf die Tarifrunde 2020 entsprechende Beschlüsse zu bewirken und diese an die VKA weiterzuleiten.

In welchem Umfang bei anderen Kommunen Vergütungen unterhalb einer Stundenvergütung in Höhe von 12,- € bestehen, gilt es über die Gremien des KAV zu ermitteln. Es dürfte zu erwarten sein, dass kommunale Gesellschaften eine Erhöhung des Mindestlohns im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung an ihre Kunden werden weitergeben müssen.

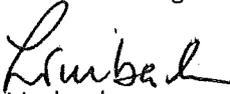
Anders als beim LVR wird es - wie die dortige Beschlussfassung zeigt - im Stadtstaat Hamburg eine Vergütung unterhalb des Stundensatzes in Höhe von 12,- € in einem nennenswerten Umfang geben. Angesichts der grundsätzlichen Tarifbindung der Stadt Hamburg kann dies nur damit zu erklären sein, dass Beschäftigte in Gesellschaften der Stadt tätig sind, die zwar tarifgebunden sind, aber branchenbezogen ein geringeres Vergütungsniveau aufweisen als der TVÖD. Dies hat zur Folge, dass Beschäftigte der unteren Vergütungsgruppen kommunale Transferleistungen beziehen, sei es in Form aufstockender SGB II - Leistungen oder des Wohngeldes. Hinzu tritt das Risiko, nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben mangels auskömmlicher Rentenbezüge auf ergänzende Grundsicherung im Alter angewiesen zu sein. Soweit die Stadt Hamburg das Vergütungsniveau dieser Beschäftigtengruppen (Hafenbewirtschaftung, Abfallwirtschaft, Betreuungsleistungen, u.a.) anhebt, wird die Finanzierung (jedenfalls anteilig) über Einsparungen im Sozialetat gedeckt werden können und in diesem Umfang kostenneutral ausfallen.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss über den Fortgang der tarifpolitischen Diskussionen berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Limbach

Erster Landesrat